

TOP. 5.) Genehmigungsbeschluss gem. § 36 Abs. 4 OÖ. RaumOG betreffend das Grundstück Nr. 627/1 KG Vormarkt-Riedau.

Diese Änderung kann als verkürztes Verfahren im Sinne des §36 (4) OÖ. ROG (insbesondere 2. Satz) durchgeführt werden, weil die Fläche im ÖEK 2 bereits als Bauerwartungsland festgelegt ist. Die in §36 für diesen Fall festgelegte unverzügliche Information des Bürgermeisters an die Mitglieder des Gemeinderates erfolgte bei der GR-Sitzung am 31.1.2019. Daraufhin wurden Verständigung an die Betroffenen geschickt und in dieser Sitzung erfolgt der Genehmigungsbeschluss, dann die Vorlage beim Land OÖ.

Folgende Stellungnahmen sind eingetroffen:

4030 Linz, Neubaule 99

Marktgemeinde  
Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20/17-2019-D

Telefon: siehe Stellungnahme

Fax: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 18.03.2019

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Nr. 6; ÖEK Nr. 2; Umwidmung von "Grünland auf Wohngebiet"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

Anlage:  
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen  
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

**Netzregion**

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 304824

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-20/17-2019-D

Unser Zeichen: NR/MSa

Telefon: +43 5 9070-7115

Fax: +43 5 9070-57115

Ort/Datum: Linz, 13.03.2019

**Stellungnahme S T R O M**

**Stellungnahme zum Flächenwidmungsplan  
Nr.: 6, OEK Nr.: 2,  
Umwidmung von "Grünland auf Wohngebiet"  
Änderung im Bereich des Grundstückes  
627/1, KG Vormarkt Riedau**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Berührt ist unsere 30-kV-Hochspannungsleitung Schwaben - Riedau Ziegelei im Teilbereich Mast Nr. 21 bis Mast Nr. 22.

Wir weisen darauf hin, dass vor der aufsichtsbehördlichen Bewilligung des Flächenwidmungsplanes der Interessenskonflikt zwischen der Stromversorgungsinfrastruktur (i.d.R. Nutzungseinschränkungen durch das bestehende Mittelspannungsnetz) und der künftigen Nutzung der berührten Grundflächen zur Wahrung der Versorgungssicherheit zu lösen ist.

**Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:**

1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (<https://www.kommunalnet.at/> bzw. <https://portal.lfrz.at/>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.

3. **Eine Nutzung der Grundstücke außerhalb der Schutzstreifen unserer Leitungsanlagen ist im Regelfall möglich, eine Bebauung innerhalb dieses Schutzstreifens sollte vermieden werden.**
4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die zum Zeitpunkt der Errichtung der Hochspannungsleitung gültigen Vorschriften (z.B. ÖVE L 1 bzw. ÖVE L 11 i.d.g.F.) festgelegten Mindestschutzabstände zu Objekten aller Art (z.B. Bauwerke, Sportstätten, ...) unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.
8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf **einer Bewilligung der Energierechtsbehörde** sowie der Zustimmung aller betroffenen Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.
9. Im Bereich neuer Baugebiete kann die Errichtung von Trafostationen inklusive Anschlussleitungen bzw. die Verlegung/Verkabelung bestehender Mittelspannungsleitungsanlagen notwendig werden. Wir bitten Sie in diesem Fall ebenfalls, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Ing. Michael Sageder (Telefon: +43 5 9070-7115, E-Mail: michael.sageder@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

i.A. Ing. Martin Wundsam  
Teamleiter Netzprojekte

i.A. Ing. Michael Sageder  
Projektleiter

**Netzregion**

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 304338

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: NR/AigM

Telefon: +43 5 9070-7382

Fax:

Ort/Datum: Linz, 12.03.2019

Marktgemeinde Riedau  
Marktplatz 32/33  
4752 Riedau

**Stellungnahme G A S**

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:  
Flächenwidmungsplan Nr. 6; ÖEK Nr. 2; Umwidmung von "Grünland auf Wohngebiet"**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Berührt ist unsere Erdgasleitung OGV 433 Riedau im oben angeführten Bereich.

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und konzessionierte Verteilernetzbetreiberin in den Bundesländern Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Niederösterreich. Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten daher gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Es besteht unsererseits kein Einwand gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes, sofern die derzeitigen Höhen unverändert bleiben bzw. sich nur geringfügige Änderungen ergeben, sodass eine Überdeckung von 1,0 Meter gewährleistet ist und ein Bauverbotstreifen von 1,0 Meter beiderseits der Leitungsachse von jeglicher Bebauung freigehalten wird.

Wir weisen darauf hin, dass auch längsführende Gartenmauern, Garagen, Carports, Dachvorsprünge, Wintergärten und dgl. als Bebauung gelten.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Markus Aigner (Telefon: +43 5 9070-7382, E-Mail: markus.aigner@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

i.A. Ing. Franz Traunmüller  
NN/NS Teamleiter Netzplanung

i.A. Markus Aigner  
NN/NS Netzplaner

Die in der Stellungnahme der Netz OÖ angeführten Auflagen sind im Bauverfahren zu berücksichtigen.

Den Grundeigentümern wird die Stellungnahme der Netz OÖ. zur Kenntnis gebracht.

Der im Flächenwidmungsplan dargestellte Verlauf der Leitung samt 6 m Schutzzone entspricht dem von der Netz OÖ. zur Verfügung gestellten Plan.